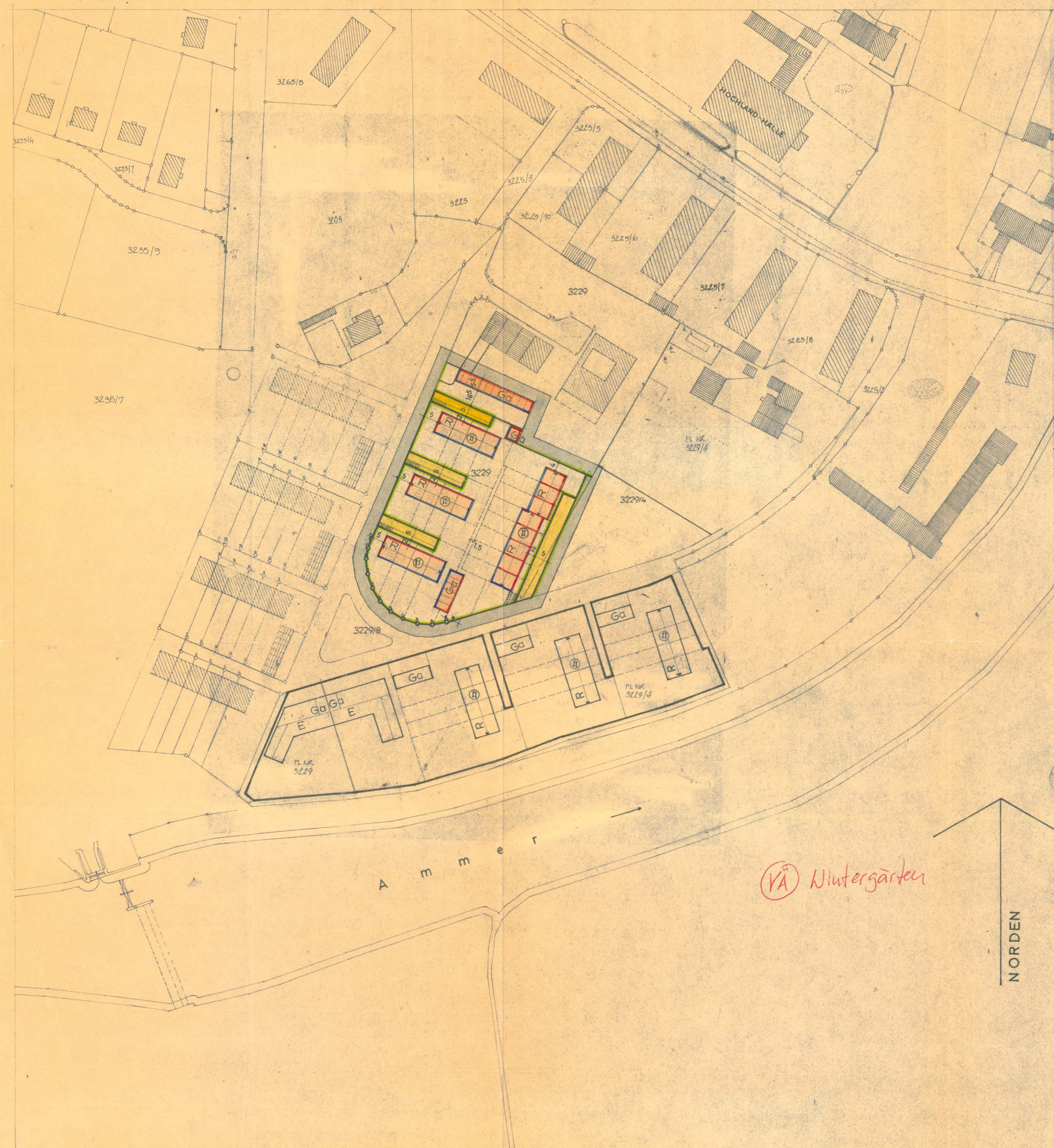


BEBAUUNGSPLAN DER STADT WEILHEIM FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER HOCHLANDHALLE ABSCHNITT II " M=1:1000

34



ZEICHENERKLÄRUNG

A. für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Ga Flächen für Garagen
- zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Dachgeschoss und 60 cm Kniestock
- R Reihenhäuser-geschlossene Bauweise
- Maßzahlen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Mülltonnenplätze
- verbindliche Firstlinie

Maß der baulichen Nutzung

- aa) "Grundstücke kleiner als 150 qm GRZ = 0,5 GFZ = 1,0"
- bb) "Grundstücke größer als 150 qm GRZ = 0,4 GFZ = 0,7"

Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland ist gem. § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nach § 4 (3) Ziff. 4, 5 und 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Einzäunung der Vorgärten hat einheitlich durch Maschendrahtzäune von 1,0 m Höhe zu erfolgen.
- Die Baugrundstücke haben in geschlossener und offener Bauweise mind. 140 qm aufzuweisen.
- Die Dachflächen sind mit dunkel engeblierten Dachplatten einzudecken. Vorgeschriebene Dachneigung bei = 28 Grad.
- Sogenannter Zierputz jeder Art als Außenputz ist untersagt.
- Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen (z.B. Eternitplatten) Bauteilen als Wettermental ist untersagt.
- Dachüberstände sind am Giebel nur bis zu 25 cm und an den Traufseiten nur bis zu 40 cm zugelassen.
- Garagen sind nur in Massivbauweise (Mauerwerk oder Beton) zugelassen. Deren Dächer sind als Flachdächer mit 1,5% Neigung auszuführen.
- Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
- Die Vorgärten an den Nordostseiten bzw. Südostseiten der Baukörper sind von jeder Umzäunung freizuhalten.
- Die Fußbodenoberkante sämtlicher Wohngebäude muß eine Höhenlage von 557 über NN aufweisen.
- Mauern und sonstige massive Bauteile sind in den Gärten und Vorgärten nicht zugelassen.
- Auf den Grundstücken dürfen keine Nebengebäude, Hütten, Sommerhäuser u.dgl. errichtet werden.

B. für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- flurstücksnummer
- Vorschlag für Grundstücksteilung

Noch weitere Festsetzungen:

- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 BayBO bestimmt, werden diese gem. Art. 7 und 107 (1) BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 6.11.1968 bis 10.11.1968 öffentlich ausgestellt.
Stadt Weilheim, den 13.11.1968

(Siegel)
(1. Bürgermeister)

Die Stadt Weilheim hat mit Beschluß des Stadtrats vom 13.1.1969 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Festsetzung beschlossen.

Stadt Weilheim, den 14.1.1969

(Siegel)
(1. Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 18.5.1969
..... Nr. II/2 b - IV B 7 - 6102 WM 39 - 2
gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

München, den 18.5.1969
Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 18.5.1969
Nr. II/2 b - IV B 7 - 6102 WM 39 - 2
Regierung von Oberbayern
I. A.
(Siegel)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 1.7.1969
bis 6.8.1969 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1. Juli 1969 ortsüblich durch ...
Blatt Nr. 9 am 1.7.1969 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Weilheim, den 30. Juni 1969

(Siegel)
(1. Bürgermeister)

Die Stadt Weilheim i.O.B. erläßt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBG I S. 461) den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 der Bayr. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 18.5.1969 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Nürnberg, den 25.4.1968

SÜDHEIMBAU

Bau- und Ingenieurbüro

& Co. - K.G.

Nürnberg - Burgschmietstr. 34

ppa.

Ergänzt mit Stadtratsbeschluß Nr. Ö 58/69 vom 27.2.1969

Der Bebauungsplan wurde gem. RE vom 12. Mai 1969 Nr. II/2 b - IV B 7 - 6102 WM 39 - 2 mit Stadtratsbeschluß Nr. Ö 176/69 vom 19.6.1969 geändert und ergänzt.

Stadt Weilheim i.O.B. Weilheim i.O.B., den 19.6.1969

Dr. Bauer
1. Bürgermeister